



Verordnung zum Baugesetz

I n h a l t

Art. 1 Übergeordnetes Recht	3
Art. 2 Anzeigeverfahren	3
Art. 3 Meldeverfahren	3
Art. 4 Mitteilung	3
Art. 5 Inkrafttreten	3

Gestützt auf das Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) und auf die Raumplanungsverordnung (KRVO) erlässt der Gemeindevorstand folgende Verordnung zum Baugesetz (790.000).

Art. 1 Übergeordnetes Recht

Die Vorschriften des Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG), der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) und des kommunalen Baugesetzes (790.000) sind zu berücksichtigen.

Art. 2 Anzeigeverfahren

Alle gemäss Art. 40, Absätze 1 bis 18 und 20 bis 22 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben einschliesslich Projektänderungen, Unterhalts- und Sanierungsarbeiten sowie Zweckänderungen von Grundstücken, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungsordnung zu erwarten sind, müssen der Baubehörde vor der Projektierung und Ausführung schriftlich oder mündlich angezeigt werden (Anzeigeverfahren). Die Baubehörde erfasst das Vorhaben und die verantwortliche Bauherrschaft. Vorbehalten sind die von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Vorhaben gemäss Art. 97, Abs. 4 des Gemeindebaugesetzes.

Art. 3 Meldeverfahren

¹ Die Baubehörde entscheidet, ob ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben vorliegt. Sie kann nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben gemäss Art. 40 KRVO dem Meldeverfahren gemäss Art. 50 und 51 KRVO unterstellen, wenn sie dies im öffentlichen Interesse oder zur Wahrung von Rechten Dritter für notwendig oder angemessen hält.

² Für Bauvorhaben, die dem Meldeverfahren unterstellt werden, bestimmt die Baubehörde fallweise die notwendigen Baugesuchsunterlagen. Die Mitteilung an die Bauherrschaft erfolgt schriftlich innert zehn Arbeitstagen seit Anzeige des Vorhabens.

Art. 4 Mitteilung

Besteht keine Baubewilligungspflicht, teilt die Baubehörde dies der Bauherrschaft unter schriftlicher Bestätigung des bewilligungsfreien Tatbestandes mit.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist am 20.12.2005 vom Gemeindevorstand beschlossen worden und tritt per sofort in Kraft.

Der Gemeindepräsident



Walter Deplazes

Der Gemeindevorstand



Patrick Schaniel